



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf¹

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf hat in ihrer Sitzung (**siehe¹**) diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Friedrichsdorf.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

- (1) Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Die Friedrichsdorfer Vereine (keine Parteien oder Wählergruppen) können sich im Rathaus kostenlos Protokolle, Einladungen, Schriftstücke u.ä. vervielfältigen lassen, ausgenommen sind Postwurfsendungen, Reklameschriften, Werbeaktionen und Druckschriften mit Urheberrechten. Diese können unter entsprechender Rechnungsstellung nach § 8 (1) Nr. 5 jedoch beauftragt werden.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. - für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. - für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung, Ferner sind zu erheben ein - Zuschlag wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß - Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. - Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10 bis 600 12,00 n.Zeitaufwand s. Abs. 2 4,00 12,00
3.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
4.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, - je Urkunde in anderen Fällen, bei Urkunden, - die aus 1 bis 10 Seiten bestehen - für jede weitere Seite zusätzlich	3,00 6,00 0,60
5.	Anfertigung von Fotokopien, - je Seite DIN A 4 und kleiner - je Seite DIN A 3 Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, - je Akte, Kartei, Buch usw.	0,50 1,00 2,50
6.	Herstellung von Planpausen - bis 0,5 m ² - von 0,5 bis 0,75 m ² - von 0,75 bis 1,00 m ² - größer als 1 m ² Fremderstellung von Planpausen z.B. durch Fremdbüros	5,00 7,50 10,00 12,50 7,50 zzgl. Fremdaufwand
7.	Herstellung von Plots - bis 0,5 m ² - von 0,5 bis 0,75 m ² - von 0,75 bis 1,00 m ² - größer als 1 m ² , je weiteren angefangene 0,25 m ² Fremderstellung von Plots z.B. durch Fremdbüros	10,00 15,00 20,00 5,00 7,50 zzgl. Fremdaufwand
8.	Befreiung von dem Anschluß- und Benutzungszwang, je Befreiung	50,00
9.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grund- stückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
10.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
11.	<p>Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage</p> <p>und</p> <p>Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)</p>	<p>10 bis 1.000</p> <p>10 bis 200</p>
12.	<p>Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben, lfd. Jahr - pro Fall</p> <p>Erstellung von Personenkontoauszügen Vorjahre - pro Fall</p>	<p>5,00</p> <p>10,00</p>
13.	Zusätzliche Gebührenabrechnung bei Eigentumswechsel von Liegenschaften	20,00
14.	Zusätzliche Gebührenabrechnung bei Mieterwechsel von Liegenschaften	20,00
15.	Ersatz von Mülljahresmarken	2,50
16.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
17.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
18.	<p>Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag - für Bausparkassen 	<p>10,00</p> <p>20,00</p> <p>10,00</p>
19.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00

